



Märkischer Kreis

DER LANDRAT

Märkischer Kreis Postfach 1453 58744 Altena

Arge Märkischer Kreis
- Dienststellen im MK-
Friedrichstr. 59/61

58636 Iserlohn

Amt:	Sozialamt 58762 Altena, Bismarckstr. 17
Auskunft erteilt:	Frau Laqua
Zimmer:	217
Durchwahl:	(02352) 966-7107
e-mail:	mLaqua@maerkischer-kreis.de
Aktenzeichen:	500-50-11 SGB II
Datum:	02.06.2006

Internet:	www.maerkischer-kreis.de
Telefon:	(02352) 966-60
Telefax:	(02352) 966-7169

Sprechzeiten:	montags-freitags	8.30-12.00 Uhr
	donnerstags zusätzlich	13.30-15.30 Uhr

Rundschreiben SGB II Nr.: 04 / 2006

Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten nach § 22 Abs. 3 SGB II

hier: Übernahme von Fahrtkosten für die Besichtigung und Anmietung einer Wohnung

Nach § 22 Abs. 3 SGB II können auch Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten im Rahmen der Kosten der Unterkunft bei vorheriger Zusicherung des kommunalen Trägers übernommen werden. Zu den Wohnungsbeschaffungskosten zählen u. a. auch Fahrtkosten, die für eine Besichtigung oder die Anmietung einer Wohnung entstehen.

Voraussetzung ist demnach zunächst, ob der kommunale Träger eine Zusicherung für die Übernahme der neuen Kosten der Unterkunft erteilt hat. Die Zusicherung soll erteilt werden, sofern der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst wurde oder aus anderen Gründen erforderlich ist und ansonsten eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Andere Gründe i.S.d. § 22 Abs. 3 SGB II sind insbesondere, wenn der Leistungsberechtigte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder einen Ausbildungsplatz gefunden hat, der sich nicht mehr in einer angemessenen Entfernung zum bisherigen Wohnort befindet. Allerdings kann in den Fällen, in denen der Umzug in eine Wohnung außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des kommunalen Trägers erfolgen soll oder der Betroffene mit Aufnahme der Beschäftigung aus dem Hilfebezug ausscheidet, gerade keine Zustimmung zu den Kosten der Unterkunft erteilt werden.

Hier ist hilfsweise zu prüfen, ob der Umzug notwendig ist. Für die Beurteilung der angemessenen Entfernung zum bisherigen Wohnort kann auf die Definition der zumutbaren täglichen Pendelzeit i.S.v. § 121 Abs. 4 SGB III zurück gegriffen werden. Danach ist eine Gesamtpendelzeit von mehr als zwei einhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von über sechs Stunden und mehr als zwei Stunden bei einer Arbeitszeit von unter 6 Stunden täglich zumutbar. Zu berücksichtigen sind bei der

Zumutbarkeitsprüfung sowohl die Verkehrsanbindung (z.B. öffentliche Verkehrsmittel, Autobahnanschluss) als auch die persönliche Situation des Betroffenen (familiäre Bindungen etc.). Sofern die tägliche Pendelzeit nicht mehr zumutbar i.S.d. § 121 SGB III ist, ist ein Umzug an den neuen Arbeitsort angezeigt. Wenn auch nach einem Umzug von einer fortdauernden Hilfebedürftigkeit ausgegangen werden kann, ist der Leistungsberechtigte darauf hinzuweisen, dass er vor Abschluss eines Mietvertrages die Zusicherung des neuen örtlichen Trägers für die Übernahme der **Unterkunftskosten einholen muss. Ansonsten können** Wohnungsbeschaffungskosten (außer den Fahrtkosten zur Besichtigung einer Wohnung), Umzugskosten oder Mietkautionen grundsätzlich nicht übernommen werden.

Weiterhin sollen Fahrtkosten nur übernommen werden, wenn der neue Wohnort mindestens 75 km vom bisherigen Wohnort entfernt ist und sich nicht mehr im Bereich des Märkischen Kreises befindet. Andernfalls ist es zumutbar, die Fahrtkosten aus Anlass der Besichtigung einer Wohnung aus den Regelleistungen zu finanzieren. Ausnahmen sind zu begründen.

Angemessene Fahrtkosten im Rahmen der Wohnungsbeschaffungskosten sind bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten für eine Fahrkarte zweiter Klasse ggfls. mit den notwendigen Zuschlägen.

Sofern ein Kraftfahrzeug benutzt wird, kann in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz NRW eine Kilometerpauschale von 0,20 € für die Nutzung eines PKW und 0,10 für die Nutzung eines zweirädrigen KFZ für Hin- und Rückfahrt erstattet werden. Diese Kilometerpauschalen können auch zugrunde gelegt werden, wenn ein Leistungsberechtigter von einem Dritten gefahren wird und die dafür geltend gemachte Aufwandsentschädigung die Kosten, die bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen würden, nicht übersteigt, d.h. der sich jeweils ergebende geringere Betrag ist zu übernehmen.

Sofern generell geringere Kosten als die o.g. geltend gemacht werden, sind auch nur diese Kosten als Vorschuss zu leisten oder ggfls. zu erstatten. Der Leistungsberechtigte ist auf eine sorgfältige Planung seiner auswärtigen Termine hinzuweisen. Unnötige Doppelfahrten sind nicht zu erstatten. Die entsprechenden Nachweise für die entstandenen Fahrtkosten sind vorzulegen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

gez.

Riecke